

Positionspapier „Sicherheit von Altmaschinen“

Grundlegende Anforderungen nach der Betriebssicherheitsverordnung

Altmaschinen weisen häufig einen niedrigeren sicherheitstechnischen Stand auf, als er in der aktuellen Fassung der Maschinenrichtlinie für Neumaschinen gefordert wird. Eine Nachrüstung auf den heutigen Stand der Maschinenrichtlinie ist häufig technisch nicht möglich und/oder wirtschaftlich nicht darstellbar.

Die **Betriebssicherheitsverordnung** fordert, dass der Arbeitgeber nur Maschinen zur **Verfügung** stellen darf, deren **Verwendung nach dem Stand der Technik sicher ist**. Diese Forderung gilt auch für Altmaschinen.

Definition:

Stand der Technik ist der *Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme oder Vorgehensweise zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherheit der Beschäftigten oder anderer Personen gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Stands der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg in der Praxis erprobt worden sind.*

Grundsatz:

Der Gesetzgeber hat die Gefährdungsbeurteilung als das zentrale Element für die Festlegung von Schutzmaßnahmen bestimmt.

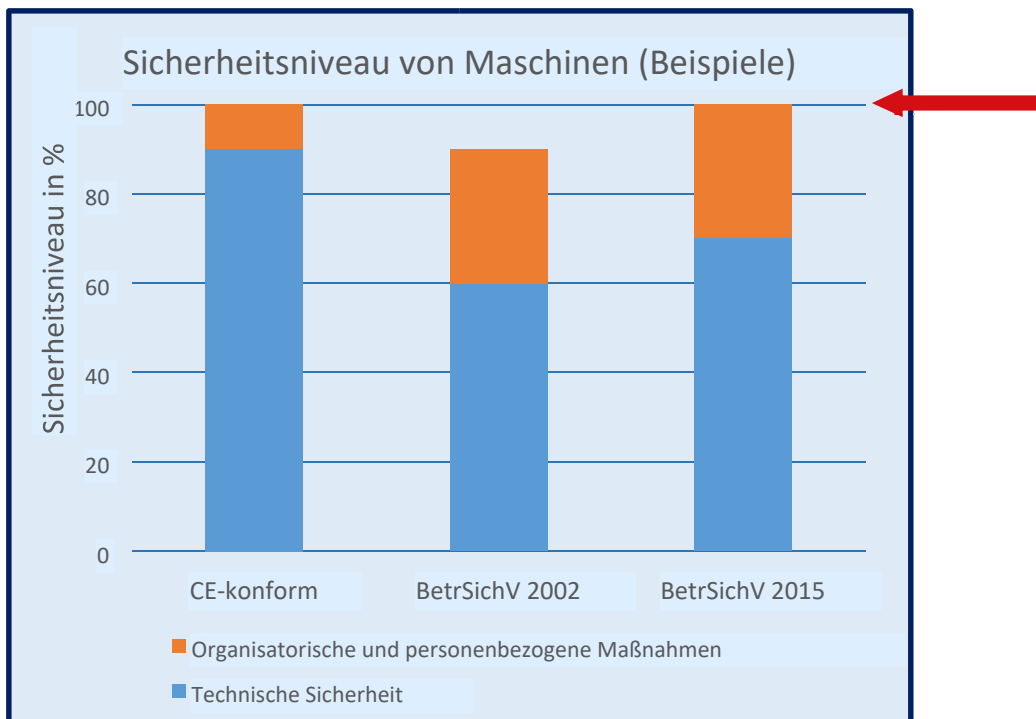
Daher existiert auch keine Bestandsschutzregelung, sondern es muss immer im Einzelfall beurteilt werden, ob die Verwendung einer Maschine sicher ist.

Fazit:

Ein Betreiber von Altmaschinen darf sich nicht vollständig auf das Sicherheitsniveau berufen, das z.B. zum Zeitpunkt der ersten Inbetriebnahme der Maschine gegolten hat.

Es wird aber auch nicht zwangsläufig eine vollständige technische Nachrüstung gefordert.

Es muss immer in einer Gefährdungsbeurteilung für den jeweiligen Einzelfall beurteilt werden, ob die Verwendung der Maschine **sicher ist**.



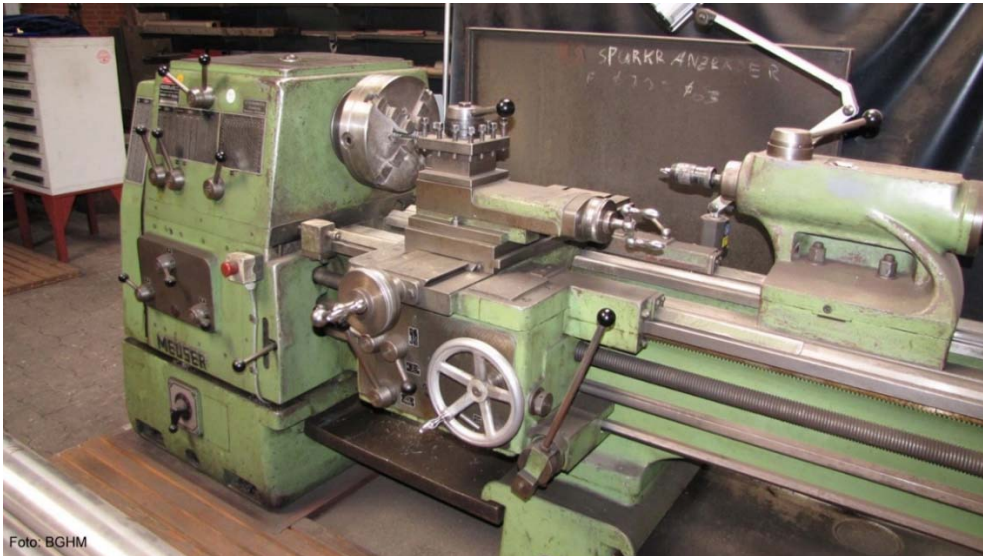
 = Grenze zum sicheren Betrieb nach Stand der Technik

Maßnahmen zur Erreichung der Schutzziele:

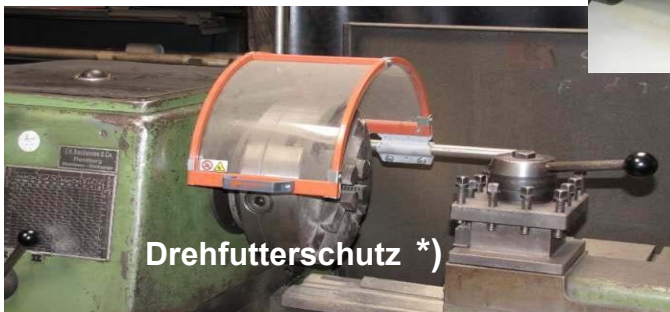
- Grundsätzlich muss vor der Verwendung von Arbeitsmitteln für diese eine Gefährdungsbeurteilung von **fachkundigen Personen durchgeführt** werden.
- Maßnahmen zur Erreichung der in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Schutzziele sind nach der Maßnahmenhierarchie (T-O-P) umzusetzen und in der Summe auf das Niveau - Stand der Technik - zu bringen (siehe Abb.). Technische Maßnahmen haben Priorität vor organisatorischen sowie personenbezogenen Maßnahmen, **müssen allerdings nicht generell das Niveau einer CE-konformen Maschine erreichen.**

In der Summe aller Maßnahmen kann so eine den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung entsprechende ausreichend sichere Verwendung der Maschine erreicht werden.

Beispiel Drehmaschine Baujahr 1976: kein Bestandsschutz!



Beispiele für technische Maßnahmen:



Fotos: BGHM

Anmerkung:

***) Die „verriegelte“ Drehfutterschutzhaube ist in Ausbildungswerkstätten und bei Serienfertigungen erforderlich!**

Organisatorische Maßnahmen:

z. B. Betriebsanweisung, Festlegung der Personen, die die Maschine bedienen dürfen

Personenbezogene Maßnahmen:

z. B. besondere Unterweisung, Tragen einer Schutzbrille, enganliegende Kleidung

